

B.

Gesetz über den Belagerungszustand.

vom 4. Juni 1851.

(S. S. 451.)

I. Der Name (vgl. auch zu Art. 68 RB. I). Über ihn hat sich in den Verhandlungen der I. Kammer (vgl. StenBer. der I. Kammer 1850 Bd. I S. 167) der Justizminister *Simons* dahin geäußert: „Indem das Gesetz die Überschrift führt: „Gesetz über den Belagerungszustand“, hat es damit einmal den Fall umfassen wollen, welcher nach dem Wortsinn der Überschrift unter dieselbe fällt, dann aber auch einen Zustand, welchen die Gesetzgebung dem wirklichen Belagerungszustand assimiliert. Die faktische Analogie, welche dabei zugrunde liegt, besteht in der Anschauung, daß ein Zustand der letzteren Art ebenso gefährlich sein kann, wie ein Zustand der ersteren, und daß deshalb bestimmte Vorschriften bestehen müssen, die namentlich in den Fällen, welche unter den ausgedehnten Begriff fallen, maßgebend für die Verhältnisse und Anordnung sind, die ausnahmsweise einzutreten haben.“

II. Die Entwicklung des Ausnahmezustandes speziell in Preußen (vgl. auch zu Art. 68 RB. I).

a) Obwohl in der Zeit des Absolutismus die preussischen Monarchen zu außerordentlichen Maßnahmen ohne weiteres berechtigt waren (vgl. UR. II 13 § 6: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht“), sind doch aus der vorkonstitutionellen Zeit einige Gesetze zu erwähnen, die sich mit dem Institute beschäftigen. So zunächst das Publikandum vom 30. Sep-